

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00113 vom 4. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00113

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00113 du 4 mai 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00113 del 4 maggio 2017

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Forderung eines höheren Grundbetrags Beschwerdelegitimation (E. 1.2). Keine Verletzung der Ausstandspflicht (E. 1.3). Es liegen keine Nichtigkeitsgründe vor (E. 1.4). Die vom Beschwerdeführer angerufenen Abkommen und Gesetze, wie bspw. das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar (E. 2.2). Anwendbares Recht (E. 2.3). Die Notenbankgeldmenge bildet entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers keine Berechnungsgrundlage für Leistungen der Sozialhilfe. Für die Leistungserbringung durch die Beschwerdegegnerin in dem vom Beschwerdeführer geforderten Umfang gibt es keine Rechtsgrundlage (E. 2.4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie sind aufgrund seiner angespannten finanziellen Lage massvoll zu bemessen. Angesichts seines Unterliegens ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.